

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 12. August 1977

113. Stück

- 418.** Verordnung: Begünstigte Länder im Sinne des Präferenzollgesetzes
- 419.** Verordnung: Ursprungsbegründende Verarbeitungsregel nach dem Präferenzollgesetz für bestimmte Waren der Tarifnummer 38.19
- 420.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Gemeinden Wien und Langenzersdorf
- 421.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 41 Gmünder Straße im Bereich der Gemeinden Weitra und St. Martin
- 422.** Verordnung: Erklärung von Vieh- und Fleischmärkten zu Richtmärkten
- 423.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Errichtung von Hebammengremien
- 424.** Kundmachung: Aufhebung des § 12 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof
- 425.** Kundmachung: Aufhebung einzelner Worte des § 26 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

418. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Juli 1977 betreffend begünstigte Länder im Sinne des Präferenzollgesetzes

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die in der Anlage C zum Präferenzollgesetz angeführte Republik Vietnam wird vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen.

§ 2. Die Sozialistische Republik Vietnam wird zu einem begünstigten Land im Sinne des Präferenzollgesetzes erklärt.

Androsch

419. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Juli 1977 betreffend die ursprungsbegründende Verarbeitungsregel nach dem Präferenzollgesetz für bestimmte Waren der Tarifnummer 38.19

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 93/1972, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Für folgende Waren der Tarifnummer 38.19:

Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nebenerzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:

Fuselöle und Dippelöle,

Naphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphtensäuren,

Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze;

Ester der Sulfonaphtensäuren,

Erdölsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Ölen aus bituminösen Mineralien und ihre Salze, Alkylbenzole und Alkylnaphtaline in Mischungen,

Ionenaustauscher,

Katalysatoren,

absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren,

feuerfeste Zemente und Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen,

Gasreinigungsmassen,

Kohlen in Form von Blöcken, Platten oder Stäben oder anderen Halbfabrikaten, die aus Me-

tall-Graphit-Mischungen oder aus anderen Mischungen von kohlenstoffhaltigen Stoffen bestehen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Nr. 38.01,

Sorbit, anderes als Sorbit der Nr. 29.04

ist folgende Verarbeitungsregel als Be- oder Verarbeitungsvorgang anzusehen, der den hergestellten Waren die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen verleiht:

Herstellung unter Verwendung von Erzeugnissen, die keine Ursprungserzeugnisse sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt.

§ 2. Während der Geltung dieser Verordnung ist die in der Anlage E, Liste A, zum Präferenzollgesetz für bestimmte Waren der Tarifnummer 38.19 vorgesehene Ursprungsregel nicht anzuwenden.

§ 3. § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. Mai 1977, BGBl. Nr. 314, wird aufgehoben.

Androsch

420. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Juli 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Gemeinden Wien und Langenzersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 22 Donauufer Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Wien und Langenzersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Bau-km 12,6 (Knoten „Floridsdorf“ mit Anschlüssen zur S 2 Donaukanal Schnellstraße), führt sodann über die Anschlußstelle „Strebersdorf“ mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 3 Donau Straße („Prager Straße“) und bindet an der Landesgrenze zwischen Wien und Niederösterreich an den bereits verordneten anschließenden Abschnitt (Verordnung vom 4. November 1974, BGBl. Nr. 688) an.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich des Knotens „Floridsdorf“ sowie der Anschlußstelle „Strebersdorf“ mit Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 3 Donau Straße aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Magistrat der Stadt Wien, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Langenzersdorf aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 000, Plan-Nr. 8 002 c) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

421. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Juli 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 41 Gmünder Straße im Bereich der Gemeinden Weitra und St. Martin

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 41 Gmünder Straße wird im Bereich der Gemeinden Weitra und St. Martin wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 20,136, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen, überbrückt den Lainsitz Bach, kommt hiedurch im Bereich zwischen km 21,000 bis km 21,300 bis zu 200 m nördlich der bestehenden Trasse zu liegen und endet bei km 21,820.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Weitra und St. Martin aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 41/7-75; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

422. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 26. Juli 1977 über die Erklärung von Vieh- und Fleischmärkten zu Richtmärkten

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 4 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 258, wird verordnet:

§ 1. Zu Viehmärkten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 (Richtmärkten) werden erklärt:

- a) der Lebendrindermarkt in Graz,
- b) der Lebendrindermarkt in Linz,
- c) der Lebendrindermarkt in Salzburg,
- d) der Lebendrindermarkt in Wien St. Marx,
- e) der Lebenschweinemarkt in Wien St. Marx.

§ 2. Zu Fleischmärkten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Viehwirtschaftsgesetzes 1976 (Richtmärkten) werden erklärt:

- a) der Fleischmarkt in Graz,
- b) der Fleischmarkt in Innsbruck,
- c) der Fleischmarkt in Linz,
- d) der Fleischmarkt in Salzburg,
- e) der Fleischmarkt in Wien St. Marx.

§ 3. (1) Auf Richtmärkten gemäß § 1 sind für die nachfolgend angeführten Gattungen und Gewichtsklassen von Schlachttieren die mengenmäßigen Umsätze und die Preise nach den in Abs. 2 und 3 festgelegten Grundsätzen festzustellen:

R i n d e r

Ochsen insgesamt
Ochsen bis 600 kg Lebendgewicht,
Ochsen über 600 kg Lebendgewicht;

Stiere insgesamt
Stiere bis 500 kg Lebendgewicht,
Stiere über 500 kg bis 750 kg Lebendgewicht,
Stiere über 750 kg Lebendgewicht;

Kühe insgesamt
Kühe bis 500 kg Lebendgewicht,
Kühe über 500 kg Lebendgewicht;

Kalbinnen insgesamt
Kalbinnen bis 450 kg Lebendgewicht,
Kalbinnen über 450 kg Lebendgewicht.

S c h w e i n e

Fleischschweine,
Zuchtsauen.

(2) Die Anzahl der an den einzelnen Markttagen (Vor-, Haupt-, Nachmarkt) angelieferten und die Anzahl der verkauften Schlachttiere (Abs. 1) sind — getrennt nach Gattung, Gewichtsklasse und Ursprungsland — auszuweisen.

(3) Für die an den einzelnen Markttagen (Vor-, Haupt-, Nachmarkt) verkauften Schlachttiere (Abs. 1) sind die Abgabepreise ohne Umsatzsteuer (Niedrigstpreise, Höchstpreise und gewogene Durchschnittspreise sowie die Veränderung dieser Preise zur Vorwoche), bezogen auf 1 kg Lebendgewicht, festzustellen. Diese Preise sind getrennt nach Gattung, Gewichtsklasse und Ursprungsland auszuweisen.

§ 4. (1) Auf Richtmärkten gemäß § 2 sind für die nachfolgend angeführten Kategorien von Fleisch handelsüblicher Qualität die mengenmäßigen Umsätze und die Preise nach den in Abs. 2 und 3 festgelegten Grundsätzen festzustellen:

S c h w e i n e f l e i s c h

Hälften von Fleischschweinen,
Hälften von Zuchtsauen.

K a l b f l e i s c h

Kälber im Fell insgesamt
Kälber im Fell bis 90 kg,
Kälber im Fell über 90 kg,
Kälber ohne Fell.

R i n d f l e i s c h

Hälften von Ochsen, Stieren und Kalbinnen,
Hälften von Kühen;
Vorderviertel von Ochsen, Stieren, Kalbinnen,
Vorderviertel von Kühen;
Hinterviertel von Ochsen, Stieren, Kalbinnen,
Hinterviertel von Kühen.

(2) Für das im Zeitraum von Freitag bis einschließlich Donnerstag vermarktete Fleisch (Abs. 1) ist die Menge in Kilogramm, getrennt nach Fleischkategorie, und bei Schweinefleisch und Kalbfleisch auch das Ursprungsland auszuweisen.

(3) Für das im Zeitraum von Freitag bis einschließlich Donnerstag vermarktete Fleisch (Abs. 1) sind die Großhandelseinstandspreise ohne Umsatzsteuer (Niedrigstpreise, Höchstpreise und gewogene Durchschnittspreise sowie die Veränderung dieser Preise zur Vorwoche), bezogen auf ein Kilogramm, festzustellen. Diese Preise sind getrennt nach Fleischkategorie und bei Schweinefleisch und Kalbfleisch auch nach dem Ursprungsland auszuweisen.

§ 5. Auf Richtmärkten gemäß § 1 und § 2 darf die Verwiegung von Schlachttieren (§ 3 Abs. 1) und Fleisch (§ 4 Abs. 1) nur durch Personen erfolgen, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf die Einhaltung der Gesetze und die Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Umstände angelobt worden sind. Diese Personen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6. (1) Die auf Richtmärkten tätigen Verkäufer haben über jeden auf dem Viehmarkt getätigten Verkauf von Schlachttieren (§ 3 Abs. 1) einen Schlußschein auszustellen. Weiter haben die auf Richtmärkten tätigen Händler über jeden auf dem Fleischmarkt getätigten Einkauf von Fleisch (§ 4 Abs. 1) einen Schlußschein, mangels eines solchen eine Einkaufsabrechnung, auszustellen.

(2) Der Schlußschein (die Einkaufsabrechnung) hat Angaben über Käufer und Verkäufer, die Bezeichnung der Ware (Gattung und Gewichtsklasse oder Kategorie), ihre Menge (Kilogramm

und bei Lebendvieh auch Stück) und ihren Preis (ohne Umsatzsteuer) sowie das Ursprungsland zu enthalten.

(3) Je eine Ausfertigung der Schlußscheine bzw. Einkaufsabrechnungen (Abs. 1) ist vom Käufer unmittelbar nach Schluß jedes Markttagess der Vieh- und Fleischmarktkasse (§ 7) vorzulegen.

§ 7. (1) Die Feststellung der mengenmäßigen Umsätze der verkauften Schlachttiere (§ 3 Abs. 2) und des vermarkteten Fleisches (§ 4 Abs. 2) sowie der Notierung der Preise (ohne Umsatzsteuer) für diese Waren hat auf jedem Richtmarkt durch eine Vieh- und Fleischmarktkasse zu erfolgen.

(2) Die Aufgaben der Vieh- und Fleischmarktkasse hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

(3) Die gemäß Abs. 1 festgestellten Daten sowie die Anzahl der an den einzelnen Markttagen angelieferten Schlachttiere (§ 3 Abs. 2) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar nach dem Markttag beziehungsweise unmittelbar nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bekanntzugeben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1977 in Kraft.

Haiden

423. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 26. Juli 1977, mit der die Verordnung betreffend die Errichtung von Hebammengremien geändert wird

Auf Grund des § 12 des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, wird verordnet:

Die Verordnung vom 30. Dezember 1925, BGBl. Nr. 13/1926, betreffend die Errichtung von Hebammengremien wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jeder Wahlvorschlag hat

- a) die Unterschriften von mindestens fünf Wahlberechtigten aufzuweisen;
- b) ein Verzeichnis und die Unterschriften von höchstens doppelt so vielen Wahlwerberinnen als Mitglieder in den Gremialausschuß zu wählen sind, zu enthalten, und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtsdaten und der Anschrift;

c) eine der Unterzeichneten als zustellungsbevollmächtigte Vertreterin des Wahlvorschlags anzuführen, andernfalls die Erstunterzeichnete als Vertreterin gilt;

d) die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe (Partei) zu enthalten; ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach der erstvorgeschlagenen Wahlwerberin zu benennen.“

Leodolter

424. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. Juli 1977 über die Aufhebung des § 12 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 1977, G 28/76, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. Juli 1977, den § 12 a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, eingefügt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 418/1974, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1978 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Broda

425. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. Juli 1977 über die Aufhebung einzelner Worte des § 26 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzler am 18. Juli 1977 zugestellten Erkenntnis vom 29. Juni 1977, G 13/77-10, im zweiten Satz des § 26 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, die Worte „zwangsweise Einbringung der aushaftenden“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky